

KOA 1.101/23-047

Bescheid

I. Spruch

- 1. Der **Stadtradio Regional Hörfunk GmbH** (FN 587321h), wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl I Nr. 180/2022 idF BGBl. I Nr. 47/2023 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023 für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.07.2023, KOA 1.101/23-044, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1.) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Ereignishörfunk erteilt.
- 2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
- 3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 1. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

Mit Einbringung vom 12.07.2023 beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH (in Folge: die Antragstellerin) die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage "EMMERSDORF (Mobilfunkmast) 100,20 MHz" im Rahmen der bereits mit Bescheid der KommAustria vom 07.07.2023, KOA 1.101/23-044, im Spruchpunkt 1 erteilten Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, können nur Bewilligungen auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 2.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen,

E: rtr@rtr.at



zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. erteilt.

Da sonst dem Standpunkt des Antragstellers voll inhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/23-047", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. August 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

KOA 1.101/23-047 Seite 2/3



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.101/23-047

1	Name der Funkstelle					EMMERSDORF				
2	Standortbezeichnung				Mobilfunkmast					
3	Lizenzinł	naber		Stadtradio Regional Hörfunk GmbH						
4	Senderbetreiber				Stadtradio Regional Hörfunk GmbH					
5	Sendefre	equenz in MHz		100,20						
6	Program	mname		Stadtradio Krems						
	Geographische Koordinaten (in ° ′ ′′)				015	E18 42	48N14	WGS84		
		(Höhe über NN		383						
-	'					25,0				
	Senderausgangsleistung in dBW					19,5				
	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)					23,3				
-	gerichtete Antenne? (D/ND)					D				
-	Erhebungswinkel in Grad +/-					0,0				
-	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-					30,0				
-	5 Polarisation V									
	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richta									
	Grad	0	10	20		30	40		50	
16	Н									
	V	10,8	11,8	12,8		13,8	15,0		16,8	
	Grad	60	70	80		90	100		110	
	Н	10.7	40.0	20.0		22.0	22.			
	V	18,7	19,8	20,8		22,0	22,7		23,0	
	Grad	120	130	140	:	150	160		170	
	H	22.2	22.2	22.2		22.2	22.2		22.0	
	V	23,2	23,3	23,3		23,3	23,2		23,0	
	Grad	180	190	200	•	210	220		230	
	H V	22,7	22,0	20,8		19,8	18,7		16,8	
	Grad	240	250	260 260		2 70	280		290	
	H	240	230	200	•	270	280		290	
	V	15,0	13,8	12,8		11,8	10,8	2	9,8	
	Grad	300	310	320		330	340		350	
	Н	300	310	320		330	540		330	
	V	9,8	9,8	9,8		9,8	9,8		10,1	
4-	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr.									
1 / /		57/2017 i.d.g.F.								
	RDS - PI C	ode	Land		Bereich		Programm			
18	lokal			A hex		6 hex		42 hex		
	gem. EN 50067 Annex D überregional			hex		hex		hex		
	Technische Bedingungen für: Stereoausser Mono- und S				dung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
					dung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
					ono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
	RDS - Art der Programmzubringung				– Zusatzsignale: EN 62106					
20	(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)				Leitung					
21			.4 der VO-Funk (<i>je</i>	ja						
	2 Bemerkungen									
	22 pemerangen									

KOA 1.101/23-047 Seite 3/3